

Dieter Müller

BT-KAT-OWi - Leitfaden für Rechtsanwender

Kirschbaum Verlag 2007, 216 Seiten

Müller schließt mit seinem Buch eine Lücke in der Kommentierung der Bußgeldtatbestände. So gibt es mehrere Kommentare zur Bußgeldkatalogverordnung, mehrere Handbücher zum OWiG und zahlreiche ausführliche Kommentare zum Ordnungswidrigkeitengesetz. Schon eine Textausgabe des Tatbestandskatalogs zu finden, ist nicht einfach.¹ Müller hat sich Mühe gemacht, den in der Zwischenzeit 500 Seiten starken Tatbestandskatalog aufzuarbeiten, die Systematik zu erarbeiten und gespickt mit zahlreichen Fallgestaltungen für den Anwender praktisch handhabbar zu machen. Der Autor arbeitet in seinem Band als erstes die Stellung des Tatbestandskataloges im System der Rangfolge der Gesetzesbestimmungen heraus: Dabei bleibt aus Sicht der Verteidigung die dort ausgeführte Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf ausschlaggebend. Danach ist der BT-KAT-OWi eine verwaltungsinterne Richtlinie für die Bußgeldbemessung. Selbstverständlich können durch diese verwaltungsinterne Vorschrift neue Ordnungswidrigkeiten nicht definiert werden, sondern lediglich eine Zumessungsregel für vorhandene und festgestellte Ordnungswidrigkeiten beschrieben werden. Das eröffnet neue und entscheidende Verteidigungsansätze, weil es aufdeckt, wie es zu Fehlern kommen kann, wenn zu schematisch nach einem Katalog gehandelt und beurteilt wird. Der Autor arbeitet sich dann an den Vorbemerkungen zum Tatbestandskatalog entlang, beschreibt die Formalien für einen Bußgeldbescheid und den Weg der Mitteilung an das Kraftfahrt-Bundesamt. Danach erweitert er das Spektrum seiner Bearbeitung und befasst sich mit den wichtigen zum Teil noch ungeklärten Fragen der Tateinheit und Tatmehrheit von Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr. An dieser Stelle arbeitet er die Problematik der Dauerordnungswidrigkeit heraus, entwickelt die Grobformeln zur Unterscheidung von Halter- und Fahrerverstößen, um die Probleme praxisnah mit einigen Fällen darzustellen. Allein schon dieses Kapitel ist es wert, sich mit dem Buch zu befassen. Nach einer kurzen Diskussion der Höhe von Geldbußen und Verwarnungsgeldern befasst sich Müller dann mit einer Reihe von einzelnen Tatbeständen, etwa dem Parken, der Unterscheidung zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit, der besonderen Behandlung von Fußgängern und Radfahrern, um dann mit einer Diskussion einiger bedeutender Punkte des Bußgeldkataloges (Fahrverbot und Sanktionen nach § 24a StVG) das Buch abzurunden. Auch wenn das Buch in erster Linie für die im Vollzug arbeitenden Mitarbeiter (Polizei, Gemeinde, Vollzugsdienst) geschrieben ist, so ist es doch auch für Verteidiger ein interessanter Bereich, den er beherrschen muss. Mandanten erwarten gerade bei Fragen, die im alltäglichen Bereich von Bedeutung sind, eine schnelle und sichere Auskunft. Schon von der Natur her ist niemand bereit, eine zweitägige Recherche bei Parkverstößen in Kauf zu nehmen und zu bezahlen.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht Wolfgang Ferner, Heidelberg/Koblenz